

10.06.92

A - K

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll die bisher geltende Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz ablösen und über den Regelungsgehalt der alten Verordnung hinaus auch die Lehrgänge über den Embryotransfer regeln.

Die Verordnung basiert auf Ermächtigungen des Tierzuchtgesetzes vom 22.12.1989.

B. Lösung

Die Verordnung enthält Regelungen über

- die Anerkennung der Ausbildungsstätten,
- Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrgängen
- den Inhalt der Lehrgänge und
- die Abschlußprüfungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

Die Vorschriften lassen keine Entlastung oder Mehrbelastung der Wirtschaft erwarten und haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat

Drucksache 416/92

10.06.92

A - K

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 722 05 - Ti 121/92

Bonn, den 10. Juni 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz**

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1

Ausbildungsstätten

§ 1

(1) Die Ausbildungsstätten, an denen Lehrgänge oder Kurzlehrgänge über künstliche Besamung oder Lehrgänge über Embryotransfer durchgeführt werden, bedürfen der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Ausbildungsstätten müssen insbesondere nach ihrer baulichen und technischen Einrichtung und nach ihrer personellen Besetzung die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb erfüllen.

Abschnitt 2

Künstliche Besamung

Unterabschnitt 1

Lehrgänge

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Lehrgang darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Studiengang, in dem Fragen der Tierhaltung Gegenstand der Prüfung sind, bestanden hat,
2. eine vergleichbare Ausbildung und eine mindestens halbjährige landwirtschaftliche Betriebspraxis hat,
3. ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer Besamungsstation abgeleistet hat oder
4. eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung ausgeübt und ein mindestens dreimonatiges Praktikum in einer Besamungsstation abgelegt hat.

§ 3

Lehrinhalte

(1) Der Lehrgang dauert mindestens sechs Wochen. Folgende Sachgebiete sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie Fruchtbarkeitsstörungen;
3. Gewinnung, Behandlung und Einführung des Samens;
4. Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften;
5. Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt der Nummer 3 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

(3) In dem Lehrgang kann ein Schwerpunkt für die Besamung einer oder mehrerer Tierarten gebildet werden. Wird ein Schwerpunkt für die Besamung nur einer Tierart gebildet, so kann die Dauer des Lehrgangs bis auf vier Wochen gekürzt werden.

§ 4

Abschlußprüfung

- (1) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Tierarzt und mindestens zwei weiteren Mitgliedern; er wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestellt.
- (3) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil; der theoretische Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Der Nachweis der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in der Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete.
- (4) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er hierüber ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er als Besamungsbeauftragter tätig sein darf und, in den Fällen des § 3 Abs. 3, welche Tierart oder welche Tierarten den Schwerpunkt der Ausbildung gebildet haben.
- (5) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens schriftlich mitzuteilen.

Unterabschnitt 2

Kurzlehrgänge

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Kurzlehrgang darf nur teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Lehrinhalte

- (1) Der Kurzlehrgang umfaßt mindestens 25 Stunden und bezieht sich nur auf eine Art landwirtschaftlicher Nutztiere. Folgende Sachgebiete sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Rechtliche Voraussetzungen;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere;
3. Behandlung und Einführung des Samens;
4. Tierhygiene und Tierschutz;
5. Aufzeichnungen.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt bei Nummer 3 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

(3) Wer an einem Kurzlehrgang erfolgreich teilgenommen hat, erhält hierüber eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, bei welcher Art landwirtschaftlicher Nutztiere er im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitsgebers die künstliche Besamung durchführen darf. Wird ihm die Bescheinigung nicht erteilt, so sind ihm die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 3

Embryotransfer

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

An einem Lehrgang darf nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und

1. die Abschlußprüfung eines Lehrgangs über künstliche Besamung bestanden und
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Besamungsbeauftragter ausgeübt hat.

§ 8

Lehrinhalte

(1) Der Lehrgang umfaßt mindestens 28 Stunden und bezieht sich nur auf eine Art landwirtschaftlicher Nutztiere. Folgende Sachgebiete sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel zu behandeln:

1. Tierzüchterische und rechtliche Voraussetzungen;
2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane weiblicher Tiere;
3. Auswahl der Empfängertiere;
4. Beurteilung, Behandlung und Übertragung von Embryonen;
5. Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(2) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 ist unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen. Dabei ist der Lehrinhalt nach den Nummern 3 und 4 vorwiegend am lebenden Tier zu vermitteln.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wer an einem Lehrgang erfolgreich teilgenommen hat, erhält hierüber eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, bei welcher Art landwirtschaftlicher Nutztiere er den Embryotransfer durchführen darf. Wird ihm die Bescheinigung nicht erteilt, so sind ihm die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Besamungstechniker in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die auf Grund des Gesetzes über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen

1. an einem Lehrgang über künstliche Besamung erfolgreich teilgenommen haben, stehen den Besamungsbeauftragten für die ihrer Ausbildung entsprechende Tierart gleich,
2. an einem Lehrgang über Embryotransfer erfolgreich teilgenommen haben, stehen den zum Embryotransfer Berechtigten nach § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes gleich.

(2) Besamungsbeauftragte in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung den Embryotransfer durchgeführt haben, sind zu dieser Tätigkeit nach § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes berechtigt, wenn sie in einer Prüfung nach § 8 den Nachweis ihrer Eignung erbringen.

(3) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Ausbildungsstätten gelten als Anerkennungen nach dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes (TierZG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung zu erlassen. § 15 Abs. 1 Nr. 3 TierZG enthält die Ermächtigung, Vorschriften über Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer zu erlassen.

Die Verordnung löst die geltende Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) ab, das bereits mit Erlaß des inzwischen aufgehobenen Tierzuchtgesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) außer Kraft getreten war. Über den Regelungsgehalt der alten Verordnung hinaus enthält der Entwurf auch Regelungen über Lehrgänge für den Embryotransfer.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Verordnung nicht aus, weil die Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. Auch für die öffentlichen Haushalte der Länder sind keine Mehrausgaben zu erwarten, weil diese Verordnung hinsichtlich der in ihr geregelten Lehrgänge und Kurzlehrgänge weitgehend mit den Bestimmungen der alten Verordnung übereinstimmt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Die Regelungen des Entwurfs lehnen sich hinsichtlich der Lehrgänge und Kurzlehrgänge für künstliche Besamung unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der alten Verordnung vielfach an die entsprechenden Regelungen in der alten Verordnung an.

Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften der alten Verordnung werden in dieser Begründung durch den Zusatz "alt" gekennzeichnet.

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

Diese Vorschrift entspricht dem § 1 alt, wird aber von den im Verwaltungsverfahrensgesetz von 1976 enthaltenen Verfahrensregelungen entlastet. Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die in Abschnitt 3 geregelten Lehrgänge für Embryotransfer.

Zu Abschnitt 2

Zu § 2

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 2 alt, wird aber hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen der Praxis angepaßt. So wird in Nummer 2 die "vergleichbare Ausbildung" nicht mehr mit einer einjährigen, sondern nur noch mit einer halbjährigen Betriebspraxis gekoppelt, und die praktische Tätigkeit nach Nummer 4 wird von fünf auf vier Jahre herabgesetzt, jedoch mit einem auf drei Monate erhöhten Praktikum in einer Besamungsstation verbunden.

Zu § 3

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 3 alt. Die Leitung der Ausbildung durch einen Tierarzt wird auf bestimmte Sachgebiete beschränkt.

Zu § 4

Diese Vorschrift entspricht dem § 4 alt. Darüber hinaus wird in ihr geregelt, daß dem Prüfungsausschuß ein Tierarzt angehören muß.

Zu § 5

Diese Vorschrift lehnt sich an § 5 alt an. Das Mindestalter wird von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt die Lehrinhalte der Kurzlehrgänge.

In Absatz 2 wird auch für den Kurzlehrgang geregelt, daß die Ausbildung in bestimmten Sachgebieten unter Leitung eines Tierarztes durchzuführen ist.

Zu Abschnitt 3

Die Vorschriften dieses Abschnitts regeln die Lehrgänge für den Embryotransfer. Die bisherige Verordnung enthält keine entsprechenden Vorschriften.

Zu § 7

Diese Vorschrift legt die personellen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrgängen fest.

Zu § 8

Bei der Regelung der Lehrinhalte werden diese in Absatz 1 Nr. 4 auf die Beurteilung, Behandlung und Übertragung von Embryonen beschränkt, während die Gewinnung von Embryonen nur von Tierärzten und Fachagrarnurwirten für Besamungswesen durchgeführt werden darf. In Absatz 2 wird die Ausbildung durch einen Tierarzt für bestimmte Sachgebiete vorgesehen.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt die Abschlußprüfung in Anlehnung an § 4.

Zu Abschnitt 4

Zu § 10

Absatz 1 stellt die Besamungstechniker in den neuen Ländern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Besamungsbeauftragten gleich.

Absatz 2 stellt Besamungsbeauftragte in den alten Ländern mit Erfahrung im Embryotransfer sowie Besamungstechniker in den neuen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen den zum Embryotransfer Berechtigten gleich.

Absatz 3 läßt nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Ausbildungsstätten als Anerkennungen nach neuem Recht gelten.

Zu § 11

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und hebt die alte Verordnung auf.

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind in Satz 1 die Worte
"in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die auf Grund"
durch die Worte
", die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Grund"
zu ersetzen;

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Besamungsbeauftragte und Besamungstechniker, die, außer im Fall des Absatzes 1, in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 03.10.1990 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einem Lehrgang über Embryotransfer teilgenommen haben, sind bis zur Teilnahme an einer Prüfung entsprechend § 9, längstens bis zum 31.12.1993, berechtigt, Eizellen und Embryonen nach § 14 Abs. 7 des Tierzuchtgesetzes zu übertragen."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Präzisierung der vorgesehenen Übergangsregelungen.